



Liste anzuerkennender zusätzlicher Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Gemäß § 5 Absatz 2 Kindertagespflegeverordnung werden mit der Sachkostenpauschale (SK 1) notwendige Aufwendungen für folgende Posten pauschal abgegolten: Verpflegung, Energie, Brennstoffe, Wasser, Mobiliar, Instandhaltung und -setzung der Räume, Betreuungsmaterial, Nutzung von Freizeitangeboten und Fortbildungskosten.

Zusätzliche Elternbeiträge können für besondere, zusätzliche Leistungen zum Ausgleich von Aufwendungen in angemessenem Umfang von den Tagespflegepersonen erhoben werden. Somit ist definiert, was grundsätzlich mit der Sachkostenpauschale bereits abgegolten ist und dass ein zusätzlicher Elternbeitrag nur für Kosten, die der Tagespflegeperson für eine besondere zusätzliche Leistung entstehen, angemessen auf die Eltern umgelegt werden kann. **Kein** zusätzlicher Elternbeitrag kann für Leistungen/Dinge genommen werden, für die der Tagespflegeperson keine finanziellen Aufwendungen entstehen.

Für folgende zusätzliche Leistungen, für die der Tagespflegeperson zusätzliche Aufwendungen entstehen können, ist ein angemessener zusätzlicher Elternbeitrag anzuerkennen:

1. **Kosten für entgeltlich überlassene externe Räume für die Kindertagespflege** Hierfür kann ein zusätzlicher Elternbeitrag genommen werden, sofern nicht die Sachkostenpauschale 2 in Anspruch genommen wird. Als maximal angemessen gilt ein zusätzlicher Elternbeitrag, wenn die vorhandenen Kosten zunächst auf eine Betreuungsstunde (Öffnungszeit) und die durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder umgerechnet und dann auf das einzelne Tageskind im Umfang der von diesem in Anspruch genommenen Betreuungszeit umgelegt werden.

Beispiel: Miete je Tagespflegeperson = 250 € Miete/Monat; Monat = 4,33 Wochen; Öffnungszeit 40h/Woche; durchschnittlich vier Tageskinder → $250 : 4,33 : 40 : 4 = 0,36$ € Mietkosten/Betreuungsstunde/Kind; Tageskind mit TP 30-Bewilligung → $0,36 * 30 * 4,33 = 46,76$ € maximaler zusätzlicher Elternbeitrag/Monat.

Es ist legitim, auf dieser Basis einen gerundeten Pauschalpreis je Leistungsart (TP 10, TP 20, TP 25...) zu bestimmen. Eine erhöhte Pauschale zur Absicherung des Ausfallrisikos wird dagegen nicht als angemessen angesehen.

2. **Kosten für besondere Ernährung** (z.B. Bio-Kost, vegane Ernährung, besonderer Getränkewunsch). Voraussetzung ist, dass die besondere Ernährung tatsächlich höhere Kosten für die Tagespflegeperson verursacht und die Eltern die besondere Ernährung für ihr Kind wünschen. Hierfür wird regelmäßig ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe von bis zu 2,30 € pro tatsächlichem Betreuungstag akzeptiert. Hieraus kann ein durchschnittlicher Monatsbetrag für das einzelne Tageskind ermittelt und mit den Eltern vereinbart werden. Der genannte Betrag bezieht sich auf eine Ganztagsbetreuung, bei anteiligen Betreuungszeiten ist der Betrag entsprechend anzupassen. Denkbar ist, im Fall z.B. besonderer Markenwünsche der Eltern die Differenzbeträge zu den üblichen Preisen zu ermitteln und auf das einzelne Tageskind umzulegen. Die Kosten für besondere Ernährung fallen nicht zu vorab vereinbarten betreuungsfreien Zeiten an und dürfen daher dann auch nicht von den Eltern erhoben werden. Dies ist bei der Ermittlung eines durchschnittlichen Monatsbetrags je Tageskind zu berücksichtigen.

3. **Leistungen von extern**, z.B. Musikpädagogin. Bei der Einführung entsprechender Angebote muss dies mit den Eltern der zu diesem Zeitpunkt betreuten Kinder abgesprochen werden. Es können die entstehenden Kosten auf die Kinder umgelegt werden. Die angebotene Leistung und die entstehenden Kosten sind im Konzept und dem Betreuungsvertrag explizit zu nennen und anfragende Eltern vor Vertragsabschluss hierauf hinzuweisen. Die Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht und sollen die Möglichkeit haben, sich ggf. für eine andere Tagespflegeperson entscheiden zu können. Hinweis: Für Leistungsberechtigte aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können Kosten für Aktivitäten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Musikunterricht) übernommen werden. Dies ist abhängig vom jeweiligen Anbieter. Informationen unter <http://www.hamburg.de/bildungspaket-kultur-musik-sport/>.
4. **Fahrtkosten (HVV etc.) für Ausflüge, Eintrittsgelder** etc. Tatsächliche Kosten können auf das einzelne Kind umgelegt und von den Eltern erhoben werden. Hinweis: Für Leistungsberechtigte aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können die Kosten übernommen werden. Informationen unter <http://www.hamburg.de/bildungspaket-ausfluege-reisen/>.
5. **Beförderungskosten (PKW)**. Tatsächlich entstehende Kosten können auf das einzelne Kind umgelegt werden. Achtung: Ggf. ist eine Personenbeförderungserlaubnis erforderlich. Dies ist nicht der Fall, wenn die Beförderung mit dem PKW unentgeltlich erfolgt oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt (seit 1. Januar 2013; § 1 Abs. 2 PBefG).
6. **Private Betreuungsleistungen über den bewilligten Betreuungsumfang hinaus**. Auf Wunsch der Eltern. Höhe frei verhandelbar = private Kindertagespflege.
7. **Dinge des alltäglichen Lebens**. Feuchttücher, Papierhandtücher, Wickelunterlagen, Seife, Zahnbürste und -pasta u. ä. werden grundsätzlich als in dem Sachkostenentgelt enthalten angesehen. Den Eltern soll die Gelegenheit gegeben werden, Windeln und bevorzugte Gläschen-Nahrung selbst mitgeben zu können. Alternativ, d.h. von den Eltern gewünscht, kann hierfür auch eine Umlage der tatsächlichen Kosten je Kind erfolgen. Dies gilt auch bei besonderen Markenwünschen der Eltern.

Bei dieser Liste handelt es sich um eine zwischen dem Hamburger Tagesmütter und -väter e.V., einzelnen Tagespflegepersonen, den Tagespflegebörsen sowie der BASFI im Rahmen des Runden Tisches Kindertagespflege abgestimmte Orientierungshilfe. Ziel ist ein transparenter und einheitlicher Umgang mit zusätzlichen Elternbeiträgen hamburgweit. Diese Liste beansprucht keine Vollständigkeit. Entstehen der Tagespflegeperson für besondere, zusätzliche Leistungen Aufwendungen, die oben nicht genannt werden, so können diese zum Ausgleich nach Ermessen im Einzelfall angemessen auf die Eltern umgelegt werden. Es obliegt der Entscheidung der Tagespflegeperson, ob sie bei den genannten Posten einen zusätzlichen Elternbeitrag verlangen möchte und ob die genannten Maximalbeträge ausgeschöpft werden.

Wichtig:

Da es sich bei zusätzlich genommenen Elternbeiträgen um ein entscheidendes Kriterium für die Vermittlung handelt, soll die Tagespflegebörse von der Tagespflegeperson über zusätzlich erhobene Elternbeiträge informiert werden (vgl. Mitteilungspflichten gemäß § 8 Kindertagespflegeverordnung).